

Anzeigender:

Name, Vorname: _____ ,

Datum: _____

Straße, Ort: _____

**An den Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
65321 Heidenrod****Tel.-Nr. 06120/790
Fax-Nr. 06120/7955**

Ich zeige hiermit das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern / das Verbrennen von nicht nur unbedeuteten Mengen pflanzlicher Abfälle an. Das Verbrennen wird auf folgendem Grundstück vorgenommen (Bitte unbedingt die Rückseite dieser Anzeige beachten.)

Bitte mit Schreibmaschine oder Druckbuchstaben gut lesbar ausfüllen.**1.Lage:**

(Ortsteil, Straßen-, Wege- oder Flurbezeichnung, genaue Beschreibung)

2.) Größe des Grundstückes ca. _____ ha/m². Nutzungsart (z.B. Acker)**3.) Art des trockenen Abfalles (z.B. loses Stroh, dürres Reisig etc.)****4.) Menge des Abfalls ca. _____ m³****5.) Der Abfall wird verbrannt am _____**

(Tag _____ Uhrzeit von _____ bis)

6.) Zu entsprechend zuverlässigen Aufsichtspersonen mache ich folgende Angaben (mind. zwei !)

Name, Vorname: _____ Telefon Nr. _____

Straße, Wohnort: _____

Name, Vorname: _____ Telefon Nr. _____

Straße, Wohnort: _____

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle obengenannten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige **keine** Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. **Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.**

Ort, Datum _____

Unterschrift des Verantwortlichen**Nachfolgendes ist von der Ordnungsbehörde auszufüllen**

Die Ordnungsbehörde hat diese Anzeige rechtzeitig erhalten und verpflichtet sich, diese umgehend an untenstehende Institutionen weiterzuleiten.

Für evtl. Rückfragen ist die Ordnungsbehörde unter der Telefonnummer **06120-790** zu erreichen

Der Bürgermeister**als örtliche Ordnungsbehörde****Im Auftrag****(DS)**Kopien/Telefax an:

1. Polizeistation

☎: 06124-70780

Fax: 06124-7078116

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl.I S.48)

1. Allgemeines

Die in den §§ 2-5 der obigen Verordnung genannten **pflanzlichen Abfälle** dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und Gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich- oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten
- b) Liegenlassen
- c) Einbringen in den Boden
- d) Kompostieren

beseitigt werden. **Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten:**

3. Die in Nr. 2. genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Folgende Mindestabstände zu den versch. Objekten sind einzuhalten.

mind. 100 m. von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art.

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in den explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

mind. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmählern, und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

5. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter **von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Samstags von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zweier zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen ist.
6. Für forstliche Abfälle und Abfälle aus Rebkulturen und Obstanlagen gelten besondere Bestimmungen.
7. Die umseitige Anzeige über das Verbrennen ist rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Werktage vor Beginn abzugeben (Eingang bei der Ordnungsbehörde).
8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.